

Nachweis gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 an den Netzbetreiber für das Abrechnungsjahr 2022

Hiermit kommen wir als Letztverbraucher für die nachfolgend genannte(n) Abnahmestelle(n) mit einem Jahresverbrauch über 1 GWh unserer Nachweispflicht gem. § 26 KWKG 2016 nach und möchten für das **Jahr 2022** die Privilegierung gemäß **§ 19 StromNEV-Umlage** in Anspruch nehmen.

1. Letztverbraucher / Vertragspartner

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Betroffene Abnahmestelle

2.1 mit einer Entnahmestelle

Adresse Abnahmestelle

Zählernummer

Messlokation (ehemals Zählpunkt)

Marktlokation

2.2 mit mehreren Entnahmestellen

Auf meinem abgeschlossenen Betriebsgelände befanden sich im Jahr 2022 neben der oben genannten Abnahmestelle weitere Entnahmestellen, die somit indirekt mit dem Netz verbunden waren.

JA

NEIN → weiter mit Punkt 3

(FORTSETZUNG: 2.2 mit mehreren Entnahmestellen)

Adresse Entnahmestelle

Zählernummer

Messlokation (ehemals Zählpunkt)

Marktlokation

Die von dieser Mitteilung erfassten und von mir ggf. ergänzten Entnahmestellen auf meinem abgeschlossenen Betriebsgelände bilden eine räumliche und physikalisch zusammenhängende elektrische Einrichtung, welche der Vorgabe des § 2 Nr. 1 KWKG entspricht.

Weitere darüber hinaus noch existierende Entnahmestellen sind auf einem separaten Blatt vermerkt und liegen als Anlage dieser Mitteilung bei.

3. Mitteilung über den selbst verbrauchten oder weitergeleiteten Strom

Den über die vorstehenden Entnahmestelle/n bezogenen Strom habe ich vollständig selbst verbraucht.

Den über die vorstehenden Entnahmestelle/n bezogenen Strom habe ich nicht vollständig selbst verbraucht.

An Dritte habe ich seit [] eine Strommenge i. H. v. [] kWh weitergeleitet.

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh. Es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbst verbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigelegt.

Hiermit bestätigen wir, dass die Menge des an Dritte weitergeleiteten Stroms mit geeichten Messeinrichtungen ermittelt wurde. Wir befolgen als Messgeräteverwender die Anforderungen aus dem Eichgesetz.

Hinweise:

Die schriftliche Mitteilung muss gemäß der gesetzlichen Frist bis zum **31.03.2023** erfolgen. Bei Änderungen der genannten Daten ist eine erneute Mitteilung an den Netzbetreiber notwendig.

Die Übergangsregelung zum Thema **Messen und Schätzen** nach § 104 Abs. 10 EEG **endete zum 31.12.2021**. Ab dem 01.01.2022 sind die abzugrenzenden an Dritte weitergeleiteten Strommengen grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen oder in Fällen von § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG die Vereinfachungsregeln des Leitfadens der Bundesnetzagentur "Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten" (Stand: 08.10.2020) anzuwenden. Eine unbegründete Schätzbefugnis ist nicht mehr zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift Letztverbraucher/ Firmenstempel